

Informationsvorlage**2019-2024/Info-205****Status: öffentlich**FB FB Bau
SB Herr GrundtErstellungsdatum: 01.06.2022
Aktenzeichen 32.65.00-E-2022-01**Betreff:**

Parken auf Gehwegen halb in Fahrtrichtung rechts Florian-Geyer-Straße

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

Sachverhalt:

In der Florian-Geyer-Straße in Mützel wird jeher die westliche Fahrbahnseite als Parkmöglichkeit genutzt. Hierbei überfahren die Anwohner den Bordstein und benutzen den Gehweg teilweise. Eine entsprechende Beschilderung gibt es nicht.

Die Mützeler berufen sich auf das Gewohnheitsrecht, das Ordnungsamt der Stadt Genthin sowie die Polizei büßen diesen Tatbestand bisher nicht.

Durch die Stadt Genthin wurde eine fachliche Prüfung des Sachverhaltes vorgenommen.

Rechtliche Voraussetzungen

Grundsätzlich ist gemäß § 12 Abs. 3 StVO das Parken unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

Gemäß § 12 Abs. 4 StVO ist zum Parken der rechte Seitenstreifen (Fahrbahn) zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.

Grundsätzlich ist daher für das Parken lediglich die Fahrbahn zu benutzen. Dies liegt vor allem an der Schutzfunktion des Fußgängerverkehrs.

Ein eingeschränktes Halteverbot liegt in dieser Straße im Bereich zwischen der Hausnummer 22 und 26 (Einmündung Käthe-Kollwitz-Platz) sowie im Kurvenbereich ab Hausnummer 58 vor, welches das Parken in diesen Bereichen untersagt.

Daher ist das Halten und Parken am rechten Fahrbahnrand (ohne Benutzung des Gehweges, außerhalb des Halteverbotes) rechtlich möglich.

Bauliche Voraussetzungen

Das Parken auf dem Gehweg darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt. Hierbei wird eine Mindestbreite nach EFA (Empfehlungen für

Fußgängerverkehrsanlagen) vorgegeben. Unter dieser Mindestbreite für den Rest-Gehweg, welche 220 cm oder mehr beträgt, kann Parken auf einem Gehweg nicht erwogen werden.

Der Gehweg weist eine Breite von 2,30 m auf (Gemessen Höhe Hausnummer 38 u. 37). Hierbei beträgt der Abstand zwischen den Holzpollern und der Straße 0,73 m. Die restliche Gehwegbreite zwischen Poller und Grundstücksgrenze beträgt demnach 1,57 m an diesen Stellen. Die Poller wurden seinerseits zum Schutz des Fußgängerverkehrtes aufgestellt, hierbei sollten sie als Abgrenzung zwischen parkende Autos und des restlichen Gehweges dienen.

Nach Informationen einiger Einwohner von Mützel ergaben sich aus der Praxis der letzten Jahre heraus keine Probleme oder Einschränkungen durch die Poller oder parkende Autos. Wird mehr Platz benötigt, begehen diese den breiteren östlichen Gehweg.

Der Gehweg muss für die Last von Fahrzeugen geeignet sein. Die Verwaltungsvorschriften verlangen, dass die Gehwege und die darunterliegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden dürfen und der Zugang zu den Leitungen nicht beeinträchtigt werden darf. Es ist davon auszugehen, dass der Gehweg hierfür geeignet ist. Es gibt keine Senkungen oder ähnliche nachweisliche Schäden am Gehwegrand. Dieser ist zudem bis zu den Holzpollern aus Feldsteinen hergestellt worden. Der Bordstein lässt ebenso ein Überfahren zu.

Aufgrund der vorliegenden Tatsachen in Bezug auf dem Gehweg gäbe es aus dieser Sicht keine Einwände zur weiteren Duldung des Parkens seitlich auf dem Gehweg.

Es könnten jedoch Tatsachen aus Sicht des fließenden Verkehrs vorliegen, welche gegen die weitere Duldung des Parkens seitlich auf der Fahrbahn sprechen.

Die Straße ist in einer Bitumenbauweise hergestellt worden und besitzt eine Fahrbahnbreite von 5,60 m. Die erforderliche Verkehrsbreiten im Begegnungsverkehr zwischen sind:

- PKW/PKW 4,75 m (4,10 m)
- PKW/LKW 5,55 m (5,00 m)
- LKW/LKW 6,35 m (5,90 m)

(Klammerwerte: Mindestabstand ohne Sicherheitsabstand)

Am westlichen Fahrbahnrand beginnt mit Bordstein der Gehweg. Auf der östlichen Fahrbahnseite befindet sich entlang der Straße eine unbefestigte Versickerungsfläche.

Der Begegnungsverkehr bis zwischen PKW und LKW kann gefahrlos stattfinden. Im Falle einer Begegnung zwischen LKW und LKW wird zumeist auf die unbefestigte Versickerungsfläche ausgewichen.

Parkende Autos am Seitenrand nehmen bei Überfahung des Bordsteines weniger Fahrbahnbreite in Anspruch als Fahrzeuge, welche die Straße normal befahren. Daher würden durch parkende Autos nicht mehr Verkehrshindernisse entstehen, als durch den fließenden Verkehr selber.

Aus diesen Aspekten heraus gibt es keine Einwände über die Zulassung des seitlichen Parkens auf dem Gehweg in Mützel.

Da legales Parken auf dem Gehweg eine absolute Ausnahme darstellt, sollte der Bereich, in dem das Gehwegparken erlaubt ist, deutlich mit einem Anfang und einem Ende markiert werden.

Die Stadt Genthin erwägt daher eine entsprechende Beschilderung verkehrsrechtlich anzuordnen. Die Schilder sollen entsprechend des beigefügten Beschilderungsplan aufgestellt werden. Die Umsetzung erfolgt zeitnah.

Anlagen:

Beschilderungsplan

Beschilderungsplan

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister